

Benutzungsordnung **der Freisportstätten der Gemeinde Elsdorf**

§ 1

Die Gemeinde Elsdorf stellt für die Durchführung des Schul- und Vereinssports folgende Einrichtungen zur Verfügung:

- 1) Stadion in Elsdorf
- 2) Ausweichsportplatz in Elsdorf
- 3) Tennenplatz in Angeldorf
- 4) Tennenplatz in Niederembt
- 5) Rasensportplatz in Oberembt
- 6) Rasensportplatz in Heppendorf
- 7) Zwei Rasensportplätze in Berrendorf
- 8) Rasensportplatz in Etzweiler
- 9) Bolzplatz in Esch

§ 2

- (1) Alle Freisportstätten in der Gemeinde Elsdorf stehen den Schulen für die Durchführung des Schulsports zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Sportplätze ist den dem Kreissportbund angeschlossenen Sportvereinen in den Ortschaften vorbehalten, in denen die Sportplätze liegen.
- (3) Das Stadion in Elsdorf und der Tennenplatz in Angeldorf dürfen grundsätzlich nur vom Fußballclub SC 08 Elsdorf e.V. und der Allgemeinen Sportgemeinschaft Elsdorf - ASG - und den sonstigen dem Kreissportbund und angeschlossenen Vereinen innerhalb der Gemeinde benutzt werden. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.
- (4) In der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres können im Stadion Meisterschaftsspiele und Freundschaftsspiele veranstaltet werden.
- (5) In der Zeit vom 01. November bis 30. April kann das Stadion wöchentlich grundsätzlich nur für die Durchführung eines Spieles benutzt werden.
- (6) Der Allgemeinen Sportgemeinschaft - ASG - steht das Stadion zur Ausübung leichtathletischer Disziplinen zur Verfügung. Das Training im Speer-, Diskus- und Hammerwerfen darf nur auf dem Ausweichsportplatz in Elsdorf durchgeführt werden.
- (7) Für die Benutzung der Sportstätten zu Freundschafts- und Meisterschaftsspielen haben die Benutzer dem Gemeindedirektor in Elsdorf für jede Spielsaison einen Spielplan zu überreichen. Zusätzliche Spiele sind dem Gemeindedirektor rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 3

Über die Bespielbarkeit der Sportstätten entscheidet der Gemeindedirektor oder ein von ihm Beauftragter.

§ 4

- (1) Die Benutzung der Sportplätze kann im Einzelfall der Gemeindedirektor anderen Sportvereinen und Sporttreibenden (z.B. Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften) gestatten.
- (2) Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften haben der Gemeinde bei Inanspruchnahme einer Trainingsbeleuchtung deren Stromkosten zu ersetzen.

§ 5

Die Benutzer gemeindlicher Sportstätten sind verpflichtet, die Gemeinde Elsdorf von Haftungsansprüchen freizustellen.

§ 6

Die Benutzungsordnung tritt am 01.12.1975 in Kraft.

Elsdorf, den 21.11.1975

Gemeinde E l s d o r f
Der Gemeindedirektor